

Zeitschrift: Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 14=4 (1896)

Artikel: Geschichte des Schulwesens der Landschaft Basel bis 1830
Autor: Hess, J.W.
Kapitel: Erster Zeitraum 1524 - 1660
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-111155>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

„Hauptstücke“ trat, wenigstens auf dem Lande, anfänglich jeder andere Unterricht in den Hintergrund. Erst in späterer Zeit sind Dorfschulen eingerichtet und besondere Lehrer bestellt worden, die sich dem Jugendunterrichte widmeten und unter der Aufsicht und Leitung der Kirche das von den Predigern begonnene Werk weiter führten. Bevor also von der Entstehung und Einrichtung der Landschulen die Rede sein kann, werden wir uns zuerst mit dem durch die Prediger erteilten Jugendunterrichte zu beschäftigen haben.

Erster Zeitraum.

Das Unterrichtswesen der Landschaft Basel von der
Reformation bis zum Erlass der ersten Schulordnung.
1524 — 1660.

Für die Einrichtung des Schulwesens in den verschiedenen Landesteilen des nachmaligen Kantons Basel ist dessen politische und kirchliche Einteilung von entscheidender Bedeutung und nachhaltigem Einflusse gewesen. Zum bessern Verständnis muss deshalb das Wichtigste hierüber in Kürze vorausgeschickt werden.

Politische und kirchliche Einteilung der Landschaft.

Bis zum Jahre 1798 war die Landschaft Basel politisch in folgende sieben, an Grösse und Einwohnerzahl sehr ungleiche Ämter eingeteilt: Liestal, Farnsburg, Homburg, Waldenburg, Mönchenstein, Riehen und Kleinhüningen. An der Spitze des ersten stand ein Schultheiss; die sechs übrigen wurden durch Ober- oder Landvögte verwaltet.

Die Staatsumwälzung des Jahres 1798 setzte an die Stelle der Ämter die vier Distrikte Basel, Liestal, Gelterkinden und Waldenburg.

Im Jahre 1815 nach der Einverleibung eines Teiles des ehemaligen Bistums Basel traten an ihre Stelle folgende sechs Bezirke: Basel, Liestal, Sissach, Waldenburg, der untere Bezirk, Birseck.

Bis zum Jahre 1833 war die Landschaft Basel kirchlich in drei Diöcesen oder Kapitel eingeteilt, nämlich: Das Kapitel Liestal, das die Ämter Liestal, Mönchenstein und Riehen umfasste und 10 Pfarreien nebst 6 Nebendörfern enthielt.

Das mit dem gleichnamigen Amte zusammenfallende Farnsburger Kapitel mit 8 Pfarreien, 2 Filialen und 14 Nebendörfern.

Das Waldenburger- und Homburger Kapitel mit 9 Pfarreien, 3 Filialen und 15 Nebendörfern.

Die Geistlichkeit jedes Kapitels versammelte sich unter dem Vorsitze des Dekans zur Beratung über kirchliche und Schulangelegenheiten. Diese Versammlungen, woran als Vertreter des Staates die Obervögte teilzunehmen verpflichtet waren, hiessen Synoden. Man unterschied die Kapitelsversammlungen oder Provinzialsynoden und die Vereinigung sämtlicher Landprediger oder Generalsynoden. Bei diesen führte jeweilen das Haupt der Basler Kirche, der Pfarrer am Münster, als Antistes (Archidekan oder Oberstpfarrrer) den Vorsitz.

Die Leitung des Kirchen- und Schulwesens lag in der Hand des Kirchenrates und der Deputaten. Jener, der venerabilis Conventus Ecclesiasticus, war zusammengesetzt aus den „Theologen“, d. h. den drei Professoren der Theologie, und aus den „Pastoren“, den Hauptpfarrern der vier städtischen Kirchgemeinden. Das

Kollegium der Deputaten bestand aus drei aus der Mitte des Rates gewählten, angesehenen Männern, die unter Beiziehung des Stadtschreibers namentlich bei der Besetzung von Kirchen- und Schuldiensten, bei der Festsetzung der Besoldung von Predigern und Lehrern, beim Bau und Unterhalt von Kirchen- und Schulgebäuden, bei der Unterstützung von Armen und Notleidenden u. s. w. ein gewichtiges Wort zu sprechen hatten. Wegen ihrer Hauptthätigkeit, der Besorgung der finanziellen Bedürfnisse sämtlicher Schulanstalten, haben die „viri dignissimi et gravissimi Deputati ad studia“ auch den Titel Scholarchæ oder Schulherren erhalten.¹⁾

Um sich von dem Zustande der Kirchen und Schulen auf der Landschaft zu überzeugen, fanden durch den Kirchenrat und die Deputaten in Verbindung mit den Obervögten zuerst jährlich, später aber in unbestimmten Zwischenräumen Visitationen statt. Die zum Teil sehr ausführlichen Berichte über diese, jeweilen mit grosser Feierlichkeit und unter der Entfaltung eines der Wichtigkeit der Sache entsprechenden Ceremoniells vorgenommenen Handlungen sind für die Kirchen-, Kultur- und Sittengeschichte unseres Kantons überhaupt, ganz besonders aber für die Kenntnis der Schulzustände von grösster Bedeutung. Eine Hauptquelle der Schulgeschichte sind also einmal: die im Antistitium aufbewahrten *Acta Ecclesiastica* oder die Verhandlungen des Kirchenrates; sodann die teils im Antistitium, teils im

¹⁾ Über die Deputaten siehe: Ochs. Band 4, Seite 99 und 101. Rud. Wackernagel. „Das Kirchen- und Schulgut des Kantons Basel-Stadt“ in den Beiträgen zur Vaterländischen Geschichte, herausgegeben von der Historischen Gesellschaft zu Basel, Band 13, Seite 87. Franz Fäh. Johann Rudolf Wettstein. Neujahrsblatt für 1894, Seite 47.

Kirchenarchiv befindlichen handschriftlichen Berichte über die Kirchenvisitationen. Dazu kommen dann noch für Einzelheiten die ebenfalls im Kirchenarchiv aufgestellten Akten der verschiedenen Kapitel hinzu.¹⁾

1. Der von den Pfarrern erteilte kirchliche Religionsunterricht.

A. Die Kinderlehre.

Die Basler Reformationsordnung vom 1. April 1529 legt den Pfarrern ausser der Predigt des Wortes Gottes, der Spendung der Sacramente, der Tröstung von Kranken und Sterbenden und der Seelsorge überhaupt besonders die Belehrung der Jugend und ihre Erziehung zur Gottesfurcht und christlicher Zucht als eine ihrer hauptsächlichsten Amtspflichten ans Herz. Damit sich aber das Volk um so leichter an die neue Ordnung gewöhne, wurde der Jugendunterricht anfänglich auf ein bescheidenes Mass beschränkt. Nur viermal im Jahre, also in langen Zwischenräumen, sollten die Prediger die Kinder im Alter von ungefähr 7 bis 14 Jahren öffentlich in die Kirche berufen, sie da befragen, ob sie beten könnten und die Gebote des Herrn wüssten, „und demnach sie in glauben und liebe Gottes tugentlich unterwysen.“ Bei diesem Anlasse sollten zugleich „die jungen, so vorhin das Sacrament nie empfangen, und jetzt

¹⁾ Wer sich über den Verlauf einer Kirchenvisitation unterrichten will, findet das Nähere bei Ochs, Band 6, Seite 466 ff. Die Abhaltung der Synoden ist beschrieben in der von Bruckner besorgten „Fortführung der Basler Chronick“, Seite 78—84. Eine besondere, handschriftliche Aufzeichnung über die „Agenda betreffend Kirchen- und Schulvisitationen“ befindet sich im Kirchenarchive unter A. 17, N^o 46.

des Herren Nächstmal nehmen wollen, was sie von den Sacramenten halten, in offener kirchen unterrichtet werden.“¹⁾ Diese Beschränkung ging aus der weisen Absicht hervor, um nicht durch allzugrosse Forderungen auf einmal die noch gar sehr am alten Herkommen hangenden Gemüter der Volkes von vorne herein gegen die Neuerung einzunehmen.

Es scheint uns nötig, an dieser Stelle auf den Unterschied hinzuweisen, der sich von Anfang an bei der Erteilung des kirchlichen Religionsunterrichtes in Deutschland und in der Schweiz, speziell zu Basel, bemerklich macht. In den protestantischen deutschen Ländern wurde den Pfarrern der kirchliche Jugendunterricht so gut übertragen, wie bei uns. Allein gar bald (schon 1533) riss dort die Gewohnheit ein, dass der Jugendunterricht den Geistlichen abgenommen und den Küstern oder Sigristen übertragen wurde, denen man zugleich die Erteilung des Leseunterrichtes überband. Aus diesen Küsterschulen ist im Laufe der Zeit die deutsche Volksschule hervorgegangen.²⁾

Anders in der Schweiz. Zu Basel wenigstens haben die reformierten Prediger den Jugendunterricht stets und mit Vorliebe als eine ihrer schönsten und dankbarsten Amtspflichten betrachtet und dieses Vorrecht keinem andern überlassen. Unsere Volksschule ist daher aus dem durch die Pfarrer selber erteilten kirchlichen Jugendunterrichte, der Kinderlehre, hervorgewachsen.

¹⁾ Reformationsordnung, Art. 6: „Des Leütpriesters Ampt.“ Mandatensammlung, VIII. §. 2. 6. Staatsarchiv. (Enthält teils gedruckte, teils geschriebene Kirchen- und Schulordnungen.) Ein modernisierter Abdruck der Reformationsordnung findet sich bei Ochs, Band 5, Seite 686—739.

²⁾ Konr. Fischer. Geschichte des deutschen Volksschullehrerstandes, I. 86, 87.

Werfen wir nun einen Blick auf die Ausführung der Forderung der Reformationsordnung, zunächst in der Stadt Basel.

Hier erhielt sich die Einrichtung der auf das geringe Mass eines vierteljährlich einmal stattfindenden kirchlichen Jugendunterrichtes längere Zeit hindurch. Es wird uns berichtet, dass unter Antistes S. Sulzer (1553 — 1585) sogar nur dreimal jährlich, an den drei hohen Festtagen, eine Kinderlehre sei abgehalten worden. Sulzers Nachfolger J. Grynäus (1585 — 1617) strebte eine Vermehrung derselben an, konnte aber nicht mehr als eine fünf-, höchstens sechsmalige Abhaltung erreichen.¹⁾

In der Stadt, wo seit der Reformation jede Pfarrgemeinde eine eigene Elementarschule besass, konnte man sich mit einer kleinern Anzahl von Kinderlehren leichter behelfen. Nicht so auf der Landschaft, wo mit der Einrichtung von ständigen Dorfschulen erst gegen das Ende des 16. Jahrhunderts ein Anfang gemacht wurde. Da konnte bei der äusserst spärlich zugemessenen Zeit und bei der grossen Zahl der zu unterweisenden Jugend die gute Wirkung der Kinderlehre selbst im günstigsten Falle nur höchst unvollkommen erreicht werden. Eine öftere Abhaltung des Jugendunterrichtes war deshalb dringend geboten.

Ochs berichtet,²⁾ der Rat habe am 16. Juni 1533 verordnet, dass die Prädikanten auf dem Lande „alle jungen Knaben und Töchterlein, die über sechs bis

¹⁾ Angaben darüber finden sich in der *Supplicatio ad Magistratum pro reformatione Catechisationis* vom 17. April 1657, deren Kopie durch Antistes L. Gernler in die *Acta Eccles. IV*, S. 47 — 51 eingetragen worden ist.

²⁾ Band 6, S. 432.

in die vierzehn Jahre ungefähr alt wären, künftigs alle vier Wochen am Sonntag Nachmittag im christlichen Glauben unterweisen und vermahnen würden, wie sie beten sollen.“ Aber die Ausführung dieser Forderung stiess, wie aus andern Berichten hervorgeht, auf grosse Schwierigkeiten. Dem Befehle zuwider stellte sich die Jugend entweder gar nicht in der Kinderlehre ein oder störte den Gottesdienst durch allerlei Unfug und groben Mutwillen. Die Pfarrer machten die betrübende Wahrnehmung, dass die jungen Knaben und Töchter, wenn sie zum Tische des Herrn gingen, „dersachen nit gnugsam berichtet seien“, und dass ihr Zutritt zum Abendmahle „mehr durch anrichten der eltern und us ansähen der jaren denn des verstands“ erfolge.¹⁾ Die Geistlichkeit trat deshalb mit den Obervögten in Verbindung, um mit Unterstützung der weltlichen Macht „die glichförmige haltung aller ussgangner Christenlicher Mandaten“ ins Werk zu setzen. Der im Jahre 1540 vereinbarte und im Jahre 1582 erneuerte Kompromiss der Prädikanten und Obervögte, der den Namen „Liestaler Acta“ trägt, ist als die Grundlage der späteren Kirchenordnungen von grosser Wichtigkeit.²⁾

1) „Der Herren predicanten anbringen von wegen des jungen volks und sacraments“ vom 10. März 1640. Staatsarchiv St. 76. A. 4.

2) Die „Vereinigung der glichförmigen haltung aller ussgangner Christenlicher Mandaten U. G. H. der Statt unnd Landt Basell, so die Herren Obervögt, Schuldthess unnd Predicanten glichförmig zuhalten sich vereiniget haben uff Donstag den 12. tag Augsten A^o 1540,“ 9 Seiten fo. Mscpt., und die „Liestaler Acta“, „Sontags den ersten Aprilis Anno 1582 uff zuvor in generali conventu Donstags den 29. Martij gehalten, beschechner Erkantnuss in der Kirch wider abgelesen und renouirt“, 15 Seiten fo. Mscpt.,

Die vom Rate zum erstenmal im Jahre 1595 erlassenen und in den Jahren 1660, 1725 und 1759 erneuerten Kirchenordnungen enthalten über die Heiligung von Sonn- und Feiertagen, die Abhaltung und den Besuch der Gottesdienste, die Einrichtung des kirchlichen Religionsunterrichtes, die Handhabung der Kirchengzucht, später auch über das Schulwesen und andere, die Gottesfurcht und Ehrbarkeit betreffende Geschäfte und Handlungen die eingehendsten Vorschriften.¹⁾ Damit jedermann sich auf diesem weiten und verirrlichen Gebiete zurechtzufinden vermöge und niemand sich mit Unkenntnis zu entschuldigen versuche, musste die Kirchenordnung durch die Prediger jährlich zweimal von der Kanzel vorgelesen werden, was bei dem wachsenden Umfange dieser Publikationen sowohl von den Vortragenden als von den Zuhörern ein nicht geringes Mass von Ausdauer erforderte.

Alle diese in das öffentliche und private Leben tief eingreifenden Vorschriften haben dem Volke Verpflichtungen auferlegt, die dem Geschlechte unserer Tage, das an die Ausübung weitgehender Rechte im demokratisch eingerichteten Staate gewöhnt ist, befremdend und ganz unerträglich vorkommen müssten.

Schon der von den Freiheitsideen seiner Zeit begeisterte Geschichtsschreiber unsrer Vaterstadt, P. Ochs, hat sich die Gelegenheit nicht entgehen lassen, sich über den von den Voreltern in kirchlichen Dingen ausgeübten Zwang und über die Bevormundung des Landvolkes in

findet sich unter Visitationsacta R. 1—4, N^o 11 u. 12 im Kirchenarchiv. Weder bei Ochs, noch sonst irgendwo habe ich eine Erwähnung dieser wichtigen Aktenstücke gefunden.

¹⁾ Gesammelt in den „Mandaten und Ordnungen der Stadt Basel“, Band VIII, §. 3. b.

sehr missbilliger Weise auszusprechen und auf die demoralisierende Wirkung solcher Vorschriften hinzuweisen.¹⁾ Ohne die dem Volke aufgedrungene Nötigung in Sachen des Glaubens und Gewissens irgendwie in Schutz nehmen zu wollen, mag doch zu ihrer Erklärung folgendes angeführt werden. Als Dienerin, ja noch mehr, als Stellvertreterin Gottes und im vollen Bewusstsein der Verantwortung, die einst vor dem göttlichen Richtersthule über die ihr anvertraute Gewalt von ihr werde gefordert werden, hielt sich die Obrigkeit von ehemals nicht nur für berechtigt, sondern auch geradezu für verpflichtet, nach bestem Wissen und Vermögen sowohl für die zeitliche Wohlfahrt ihrer Untergebenen zu sorgen, als auch ganz besonders deren ewiges Heil sich angelegen sein zu lassen. Durchdrungen von dieser lebendigen Überzeugung konnte, um nur ein einziges Beispiel anzuführen, Antistes Gernler bei einer Kirchenvisitation einmal den Landleuten zu bedenken geben, „dass die obrigkeitlichen Ordnungen und Mandate nicht als Menschenwerk anzusehen, sondern als von Gott selbst geboten zu betrachten und zu befolgen seien.“²⁾

Auch die Menschheit im Grossen und Ganzen ist in ihrer Entwicklung zur geistigen Mündigkeit durch die Periode des Gesetzes hindurchgegangen. Die rohe Naturkraft des Volkes musste, bevor sie einen höhern sittlichen Standpunkt gewinnen konnte, erst durch eine strenge Lebensordnung von Oben in die richtige Bahn gelenkt werden. Was aber in der Weltgeschichte als notwendige Bedingung für eine künftige, freie Entfaltung der menschlichen Anlagen und Kräfte gegolten hat, und

¹⁾ P. Ochs, Band 6, S. 437.

²⁾ 1661, Octobr. 12. Kirchenarchiv A. 17. N^o 3, Acta Eccles. IV. 160.

auf dem Boden des Hauses und der Familie immer noch gilt, das bewährt sich auch wieder in jeder einzelnen Volksgeschichte: durch Gehorsam zur Freiheit. Aber freilich hat sich auch je und je das Schriftwort bestätigt, dass das Gesetz Zorn anrichtet.

B. Besuch der Kinderlehre.

Wenn es schon schwer hielt, das Volk zur Beobachtung der in den Kirchenordnungen enthaltenen allgemeinen Forderungen zu vermögen, so war die Gewöhnung an den kirchlichen Jugendunterricht eine keineswegs leichtere Aufgabe.

Schon die Liestaler Acta und nach ihrem Vorgange die Kirchenordnung von 1595 schreiben vor, dass am „Kinderbericht“ (so hiess anfänglich die Kinderlehre) ausser den Kindern das Gesinde, die Eltern und die Vorgesetzten der Gemeinde teilnehmen sollten. Auf das Wegbleiben wurde eine Busse gesetzt. Aber auch die bereits admittierten jungen Leute beiderlei Geschlechtes waren durch ihre Admission des Besuches der Kinderlehre keineswegs enthoben, sondern gehalten, derselben „für und für biss sy sich vereelichen“ beizuwohnen. Daneben war für sie ein besonderer Vorbereitungsunterricht eingeführt worden, der jedoch noch von sehr kurzer Dauer war. Denn die Ordnung von 1595 schreibt vor, dass die Prädikanten den jungen Knaben und Töchtern vor dem Hinzutritte zum Tische des Herrn einen besondern Tag und Stunde bestimmen und sie „dess brauchts, verstandts und nutzes der heiligen Sacramenten durch das Göttliche Wort unterweisen und leeren sollten.“ Selbst bei einer so weit gehenden Einschränkung des Admissionsunterrichtes wird jedoch noch über die Unordnung „der catechumenorum“ geklagt, „als welche sich gar zu spath bey der underrichtung einstellen, in-

massen unmöglich, selbige, besonders so vil, etwann in einer oder zwo stunden und das erst am Abent, do man nachvolgenden tags das H. Abendmal halten soll, zu unterrichten.¹⁾

Der Inhalt des kirchlichen Religionsunterrichtes wird schon in der Reformationsordnung vom 1. April 1529 angegeben. Gebete, besonders das wichtigste von allen, das Unservater, sodann die zehn Gebote, die zwölf Artikel des christlichen Glaubens, endlich die Einsetzungsworte der h. Taufe und des h. Abendmahles, das sind, in der reformierten Basler Kirche so gut wie anderswo, die fünf Hauptstücke, auf deren Grundlage sich alle religiöse Belehrung aufbaut. Die Kirche machte es sich daher zur ersten Aufgabe, diese „capita“ einem jeden ihr zugehörenden Mitgliede von Jugend auf recht zu eigen zu machen. Darum wurden die Landpfarrer angewiesen, ihren Gemeinden allsonntäglich insonderheit das Unservater, den Glauben und die zehn Gebote „fein allgemach vorzusprechen, damit sy die wol nachsprechen können.“²⁾

Auf dem Lande, wo das Lesenkönnen noch fast ganz unbekannt war und der Besitz eines gedruckten Buches zu den Seltenheiten gehörte, verursachte das Geschäft des Einprägens durch langsames, deutliches Vorsprechen ein mühsames, die Ausdauer und Geduld der Pfarrer in hohem Grade in Anspruch nehmendes Stück Arbeit. Eine nicht geringe Erschwerung bereitete das zähe Festhalten des Volkes an eingewurzelten Gewohnheiten beim

¹⁾ Akten des Liestaler Kapitels vom 14. März 1616. Kirchenarchiv D. 8. Seite 13.

²⁾ Synodalakten, A. 24. N^o 5, a. Acta Eccles. I, 166. Akten des Farnsb. Kapitels vom März 1593, 1599 und 1603. Akten des Waldenb. Kapitels vom März 1619 und Mai 1620.

Sprechen der Gebete u. dergl. Dass in der Stadt Basel solche Angewöhnungen bekämpft werden mussten, erfahren wir aus Anlass der Aufstellung des Unterrichtsplanes für das Gymnasium im Jahre 1589.¹⁾ Auch aus der Landschaft wird uns darüber berichtet. Da klagt z. B. der Pfarrer von Diegten, dass er bei der Jugend in der Erkenntnis eine schlechte Besserung verspüre; „behalten ihre alte phrases im betten, zehen gebotten, glauben etc. als: Herr Gott Vatter unser; Herr Gott gib uns heüt etc. Zum Beschluss des glaubens: Helff uns Gott ins ewig Leben. Amen. Werden daheim von den Alten so underwysen.“ Der Pfarrer von Sissach ist der Ansicht, dass „die Kinder schwärlich von ihrer gattung zu betten gebracht werden können. Die Ellteren zürnens, wann mann bey inen die Enderung anhalt, sprechen, ire vorelteren haben auch so gebettet.“²⁾

Was aber bei dem bereits etwas eingerosteten und stumpf gewordenen Fassungsvermögen der ältern Generation nicht ohne Anstrengung und auch da in vielen Fällen ohne merklichen Erfolg zu stande kam, das fand glücklicherweise in den aufgeweckten Köpfen der muntern Jugend leichter Eingang und eine gedeihlichere Stätte. Zwar blieb auch hier den Predigern das langsame Vorsprechen nicht erspart; allein das gesprochene Wort brauchte bloss durch öfteres Nachsprechen und durch die unerlässliche Wiederholung im Gedächtnisse aufgefrischt und befestigt zu werden. Der Unterricht der Geistlichen beschränkte sich also auf das Vorsprechen und auf das sich daran anschliessende Abfragen oder „Verhören“, wobei ein Kind nach dem andern an

¹⁾ Th. Burckhardt-Biedermann, Gesch. des Gymn. S. 66.

²⁾ Acta Eccles. I. 26. 29.

die Reihe kam. Die schon admittierten Knaben und Töchter mussten mit den andern ebenfalls Rede stehen.

Es würde viel zu weit führen, wenn wir hier die Entwicklung des kirchlichen Jugendunterrichtes eingehend verfolgen wollten. Einige Andeutungen mögen genügen. Es mussten gar manche Vorurteile bekämpft und viele Schwierigkeiten überwunden werden, bevor an der ersten Kirchenvisitation, über die ein eingehender Bericht vorliegt, im Mai 1601, in einzelnen Gemeinden von einem erfreulichen Erfolge der Kinderlehre gesprochen werden konnte.¹⁾ So wird z. B. von Läuferlingen gemeldet, „die Jugend übe sich in der kinderbericht lustig und könne den catechismum zimlich fein.“ Zu Wintersingen rühmt der Prediger „den feinen anmuot der jugendt zum catechismo“. Der von Munzach (einem einst bei Liestal gelegenen, im Laufe der Zeit verschwundenen Dorfe) berichtet, dass die Kinder von Frenken- und Füllinsdorf bereits das Vaterunser, den Glauben, und „die kurzen zehen Gebott“ können. Das Behalten des ganzen Dekalogs galt nämlich als eine besonders schwierige Leistung, die nicht überall zu erreichen sei. Deswegen klagt der Pfarrer von Diegten: „Die langen zehen Gebott könnens nit begreifen“. Dagegen kann der Pfarrer von Bubendorf seiner Jugend das Lob spenden, „dass er nit nur die langen zehen Gebott, sondern auch ettliche Psalmen allgemach in sy gebracht habe“.

Solche Ergebnisse sind jedenfalls nicht ohne ein reichliches Mass von Hingebung und Ausdauer zu stande gekommen und machen der treuen Arbeit der Seel-

¹⁾ Der ausführliche Bericht über die in sämtlichen Gemeinden vorgenommene Visitation vom 19.—24. Mai 1601 findet sich: Acta Eccles. II. 19—59.

sorger alle Ehre. Wohl mag freilich bei dem mühevollen Geschäfte auf dem oft recht steinichten und dornenvollen Boden der Unterweisung dem und jenem geistlichen Herrn der Faden der Geduld gerissen und die Versuchung nahe getreten sein, dem langsamen Fassungsvermögen der Kinder hin und wieder auf eine nachdrücklichere Weise zum Durchbruche zu verhelfen. In der That wird uns von der Anwendung solcher Mittel berichtet, doch niemals, wie mit Anerkennung hervorgehoben zu werden verdient, von gewaltthätigen. Wir lesen zwar hie und da von einem unfreundlichen, barschen Auftreten, von rauhem Anfahren, sogar von „Anschrauben.“ Die Rede war eben durchweg noch ungeschminkt, körnig und derb; selbst von den Kanzeln herab erschallte eine kräftige Sprache, und die zum Ausdrucke des Gedankens gewählten Redewendungen waren oft weit davon entfernt, besonders lieblich und wohllautend zu klingen. Von dieser allgemeinen Regel haben die Prediger auf der Landschaft Basel keine Ausnahme gemacht, und es wird uns mehr als einer genannt, der sich gegen seine Zuhörer „etwas ungleicher Worte“ bedient habe.¹⁾ Die kirchlichen Behörden thaten in der Bekämpfung derartiger Ausschreitungen ihr Möglichstes. Wo ihnen etwas Ungehöriges zu Ohren kommt, erfährt es eine scharfe Zurechtweisung. Bei jeder Gelegenheit wird daran erinnert, besonders gegen die Jugend die gebührende Geduld und Nachsicht walten zu lassen, sie „ihres Unverstands halben nicht unfreundlich zu halten“ und „zu Zeiten einen Ernst, zu

¹⁾ Siehe z. B. Kirchenarchiv, Visitationsacta R. 1 — 4, zum Jahre 1637. Acta Eccles. III. 183, wo über einen Prediger Beschwerde geführt wird, der seine Zuhörer von der Kanzel herunter „knöpff, hundler und bestien“ gescholten habe.

anderen Fründtlichkeit zu erzeigen.“ Selbst ein bloss von der hergebrachten Gewohnheit abweichendes Aufrufen zum Antwortgeben wird beanstandet. Die Gemeindebeamten des Kirchspiels St. Peter (Waldenburg) rügten es, dass ihr Pfarrer die Kinder nicht der Reihe nach aufrufe, sondern „zu zeiten etliche überhupffe“; „es seye der Jugendt unmöglich druff zu antwortten.“ Da wurde dieses Verfahren nicht etwa als ein Hilfsmittel zur Aufrechthaltung der Aufmerksamkeit für zulässig erklärt, sondern dem Pfarrer der Rat erteilt, „die kindt, damit sye nit forchtsam gemacht werden, fein der ordnung nach zu fragen.“

Eine erwünschte Unterstützung fanden die Prediger in immer mehr zunehmendem Grade an den Lehrern. Die erste Erwähnung davon stammt aus dem Jahre 1601, wo der Pfarrer von Sissach seine geistlichen Obern anfragt, ob er nicht ein von ihm verfasstes „Compendium aus Herrn Öcolampadii Fragstück“ seinem Schulmeister in die Hand geben dürfe, damit er sich desselben beim Unterrichte bediene. Dies wird nun die passendste Stelle sein, um uns nach der Entstehung der Schulen umzusehen.

2. Entstehung und erste Einrichtung der Landschulen.

A. Die Schule zu Liestal.

1. Die ersten Anfänge.

Es ist in der historischen Entwicklung der Landschaft begründet, dass die in politischer und sozialer Stellung an der Spitze der übrigen Ortschaften stehende Landstadt Liestal die erste eigene Schule besessen hat. Das Jahr ihrer Entstehung wird uns zwar nicht genannt; dagegen erfahren wir, dass es im Jahre 1524

dasselbst einen Schulmeister gegeben habe. Es lebten nämlich zu dieser Zeit zu Liestal zwei Geistliche, namens Leonhard und Felix zum Stahl oder zum Stall. Der eine von ihnen sei Lehrer gewesen, der andere habe von Liestal aus das Amt eines Predigers der benachbarten Gemeinde Lausen versehen. Beide hätten sich um den Jugendunterricht überhaupt, insbesondere aber um die Pflege des Gesanges verdient gemacht. Aus einer uns nicht näher angegebenen Ursache seien sie jedoch trotz ihrer verdienstlichen Thätigkeit von der Bürgerschaft des Städtchens angefeindet und vertrieben worden, hätten sich nach dem Bernergebiet gewandt und seien als Verkündiger der reformierten Lehre in hohem Alter daselbst gestorben.¹⁾

Aus dieser Mitteilung geht bereits eine gewisse Beziehung zwischen dem Amte eines Lehrers zu Liestal und dem des Predigers von Lausen hervor. Diese Beziehung wurde nach der Entfernung der Gebrüder zum Stall noch enger, indem im Jahre 1526 beide Ämter einem einzigen Manne übertragen wurden. Die Gründe

¹⁾ Kirchenbibliothek v. Antistes Falkeisen: Manuscripta et impressa ecclesiastica a reformatione ad annum 1585, C. IV, 1. Darin zwischen Seite 190 und 191 ein Doppelblatt mit den Namen der „Ministri in Lausen und ludimoderatores in Liechtstall.“ Es heisst da: „Cum in oppido Liechtstalio veritas Evangelica iam incepisset fulgere, quam gliscente tumultu Rusticano Catabaptista zizania extinguere conabatur, præfuerunt duo fratres germani Leonhardus et Fœlix dicti zum Stall. Unus præerat Ecclesiæ, alter scholæ: qui antea capellani fuerant. Illi ante reformationem rexrunt scholam, aut unus ex illis, qui pueros cantus missales et antiphonias docere potuit et illis in templo præcinere . . . Illi duo fratres inuisi magistratui et subditis in exilium acti sunt: tamen suscepti a Bernensibus ad ministerium prædicationis admissi, honeste et pie officio suo fungentes, ad propectam ætatem peruenientes in agro Bernensi huic vitæ finem fecerunt.“

für diese Vereinigung lagen nahe. Dem zu Liestal wohnhaften Prediger von Lausen blieb neben der Thätigkeit an dieser kleinen Gemeinde noch genug freie Zeit zu anderweitiger Beschäftigung übrig. Was lag da wohl näher, als die Übertragung des Lehramtes in seinem Wohnorte? Dieses erhielt durch den geistlichen Stand seines Inhabers von Anfang an ein erhöhtes Ansehen und einen auszeichnenden Charakter. Die Einrichtung blieb denn auch in der Folge bestehen und hat sich als ein altherwürdiges Herkommen volle 230 Jahre hindurch erhalten.

Aus den ersten Zeiten erfahren wir über die Liestaler Schule wenig. Nicht einmal die Namen und die Reihenfolge der Lehrer sind mit Sicherheit auszumitteln. Dagegen geht aus einem vom 24. Juni 1537 datierten amtlichen Schreiben des Schultheissen und des Rates zu Liestal an „Burgermeister und Rhät der Statt Basel“ hervor, dass die Gnädigen Herren die Landstadt „vergangenen Jars uff ihr begären mit einem Schuolmeister versähen und (einen solchen) allher verordnet hätten.“¹⁾ Die Schule ist also im Jahre 1536 aus ihrer selbständigen Stellung herausgetreten und als eine obrigkeitliche Deputatenschule unter die Leitung des Staates übergegangen. In einem zweiten amtlichen Schreiben vom 29. Juli 1540²⁾ zeigen die Behörden von Liestal dem Rate zu Basel die Erkrankung des Lehrers an, „wie er in einem Huss, da vil unlusts und gschmacks syge, welches Jn an gsundheit hinderi, ja zubesorgen, das die kind oder Jugent, so inn die Schuol gan sollen, ouch ungsund werden möchten.“ Mit dieser Anzeige

1) Staatsarchiv Baselland, L. 3. N^o 22.

2) Ebendasselbst N^o 31.

steht offenbar die von Ochs¹⁾ erwähnte „Instruktion an die Deputaten vom 25. September 1540“ im Zusammenhange, die dort irrtümlicherweise „die älteste Spur von einer Landschule“ genannt wird.

Die erste Thätigkeit der Deputaten für die Liestaler Schule hatte der Beseitigung sanitärischer Übelstände im Schulhause und seiner nächsten Umgebung gegolten. Die nächstfolgende betraf den Neubau der Schule.

Nach der Vornahme der notwendigsten Verbesserungen scheint das Schullokal wegen Gefährdung der Gesundheit von Lehrenden und Lernenden zu keinen Bemerkungen mehr Anlass geboten zu haben. Um so häufiger sind die Klagen über den Mangel an Raum.

Von den schweren Folgen der verheerenden Pest, die im Jahre 1564 zu Liestal allein nicht weniger als 500 Personen hinweggerafft und die Schule arg decimiert hatte, erholte sich die Stadt verhältnismässig bald.²⁾ Die früheste Mitteilung über die Schülerzahl stammt aus dem Jahre 1587, wo die Schule von 66 Kindern besucht war.³⁾ Im Jahre 1595 war ihre Zahl schon auf 80 bis 100 gestiegen.⁴⁾ Die in dem angeführten Schrei-

¹⁾ Band 6, Seite 432.

²⁾ Angaben hierüber finden sich in den durch Markus Lutz gesammelten „Historischen Denkwürdigkeiten des Städtchens Liestal“, Vaterländ. Biblioth. der Lesegesellschaft, Mscpt., O. 34, S. 4 und S. 8. Was Ochs, Band 6, Seite 433, Anmerk. 2, über die damals eingetretene Unterbrechung des „Schulwesens“ auf der Landschaft berichtet, kann sich bloss auf die Schule zu Liestal beziehen, weil es noch keine andern Schulen auf der Landschaft gab.

³⁾ Visitationsakten R. 1—4, unter 1587.

⁴⁾ 80: Akten des Farnsb. Kapitels unter 1595. Acta Eccles. II. 8. Schreiben des Leutpriesters J. Ryter an die Deputaten vom 27. August 1595, handschriftl. unter O. 62. 2. N^o 11 auf der

ben des Pfarrers Ryter vorkommende ausdrückliche Erwähnung, dass damals „etwan umb 80 knaben und töchtern zur leer gekommen seien“, ist ein Beweis dafür, dass die Schule nicht, wie Brodbeck angenommen hat, nur von Knaben besucht war, sondern dass sie eine gemischte, für beide Geschlechter bestimmte gewesen ist. Ihre Zahl konnte aber das Schullokal nicht fassen.

Schon im Jahre 1582 heisst es, „die Schuol sei der Jugendt zu klein.“ Fünf Jahre darauf wird sie mit dürren Worten „schlecht und eng“ genannt. Unsre Voreltern haben zwar in der Ausnutzung von Schulräumlichkeiten das äusserste geleistet.¹⁾ Zu Liestal scheint aber die Schulstube für 60 bis 70 Schüler schlechterdings keinen Raum geboten zu haben, sonst hätten sich die Behörden schwerlich zu einem Neubau entschlossen.²⁾

Im Frühling 1589 wurde damit begonnen und der Bau wahrscheinlich noch im Laufe desselben Jahres zu Ende geführt. Die Zusammenstellung sämtlicher Baukosten ist noch erhalten, sodass wir imstande sind, folgende Angaben zu machen.³⁾

Vaterländ. Biblioth. 100 Schüler: Brief des Stadtschreibers P. Rippel an den Antistes, erwähnt bei Brodbeck, Gesch. der St. Liestal, S. 71, und bei Birmann, a. a. O. S. 13.

¹⁾ Im Jahre 1587 waren z. B. in der deutschen Schule zu Barfüssern in Basel 264 Schüler in einem einzigen Schulzimmer zusammengepfertcht.

²⁾ Ratsprotokoll vom 25. September und 4. December 1588. Band 1, Seite 112 und 138.

³⁾ Das sehr sauber und sorgfältig geschriebene Manuscript: „Bau Costenn der neuwen Schuol zuo Liechstal. Durch Hanns Rudolffen Hertzog, Stattschreibern daselbsten, verzeichnet 1589“, hat sich unter einer Menge von „Kirchenrechnungen aus den Jahren 1532—1600“ im Kirchenarchive vorgefunden.

Der Bauplatz kam samt dem darauf stehenden alten Eckhause auf 300 Pfund zu stehen.¹⁾ Der Verkauf des bisherigen Schulhauses trug 350 ℔ ein.²⁾ An den Bau steuerten verschiedene Gotteshäuser der Landschaft beinahe 90 ℔ bei. Die Baukosten übernahm zum Teil der Staat, zum Teil die Gemeinde Liestal.

Die Ausführung des ganzen Gebäudes mit Schulstube und Lehrerwohnung kostete laut den Handwerkerrechnungen zusammen 866 Pfund, 4 Schillinge und 6 Pfennige. Wie das Äussere ausgesehen hat, wissen wir nicht; jedenfalls einfach genug, wenn wir aus der Anschaffung des Schulmobiliars einen Schluss ziehen dürfen. Denn die zehn neuen langen Bänke, ein kleinerer und zwei grössere Tische, nebst zwei Stühlen kosteten im Ganzen bloss 9 Pfund 15 Schillinge. Wenn uns ferner berichtet wird, dass der Tischmacher „für vier Benckh uss seinem Holz zemachen“ zusammen eine Rechnung von 1 ℔ . 8 β . ausstellte, für „4 Benckh uss seiner herren (d. h. aus obrigkeitlichem) hollz“ aber bloss 8 β . verlangte, so kam also die Erstellung einer einzigen Schulbank nicht höher als auf 3 Batzen zu stehen!

Wäre die Baurechnung die einzige Quelle, die uns über die Ausführung des Schulhausbaues berichtet, so könnten wir uns mit dem Gedanken zufrieden geben, dass die alte Zeit es verstanden habe, mit wenigen Mitteln etwas zustande zu bringen, wozu heutiges Tages

¹⁾ Das Basler Pfund (℔), eine bloss gedachte Münze, galt 12 Batzen a. W., oder, von dem veränderten Geldwerte abgesehen, nach heutiger Währung Fr. 1. 75 Rp. 1 ℔ = 20 Schillinge (β). 1 β = 12 Pfennige (Ⓢ). 1 β = 6 Rappen. 1 Ⓢ = $\frac{1}{2}$ Rappen. 5 ℔ = 4 Gulden.

²⁾ Notabene Rödel des Deputatenamtes v. 1579—1653, K./A. sub. 1589.

ungleich grössere Summen erfordert werden. Hören wir aber, was kaum sechs Jahre nach Vollendung des Baues darüber berichtet wird. „Die schulstuben hat sich mit den rigelwenden gesenckhet“, schreibt Pfarrer Ryter im Jahre 1595 an die Deputaten, „und grosse spält in der muren sich erzeigt, und kan sie niemandts in dem winter erwarmmen, diewil der lufft allenthalben zuweyet und die muren dünn und nüdts getäfelet ist.“ Der Lehrer „meine, er müsse in der neüw gebuwenen schul verfrieren“; auch die Kinder seien „übel erfroren, dan inen ire hendt und füss gehurniglet haben.“ Selbst der die Schule visitierende Pfarrer habe „nitt lang von wegen der kälte mögen bliben, wann er schon am offen gestanden.“ Was sonst noch über den schlecht angelegten, unbrauchbaren Keller, den erfrorenen Treppeneingang und den feuergefährlichen Schornstein berichtet wird, lässt vermuten, dass das Gebäude nicht nur mit einer weit getriebenen Sparsamkeit, sondern geradezu mit sträflicher Leichtfertigkeit aufgeführt worden sei und dass dabei nicht die beste Aufsicht, jedenfalls keine sachkundige Oberleitung gewaltet habe.¹⁾ Laut den Kirchenrechnungen musste denn auch nachher beständig daran geflickt werden. Kurz, der erste Schulhausbau auf der Landschaft hat zwar nicht viel Geld gekostet, ist aber durchaus nicht mustergültig ausgefallen.

¹⁾ Wahrscheinlich steht mit dem erwähnten Briefe des Leutpriesters Ryter die aus dem Jahre 1597 stammende Notiz in Verbindung, dass das Deputatenamt damit umgehe, die grosse Schulstube in zwei Räume zu teilen und jeden mit einem besondern Ofen zu versehen. (Notabene Rödel des Deputatenamtes, K./A., v. 1579—1653). Aus einer Notiz zum Jahr 1629 in demselben Sammelbande ist ferner ersichtlich, dass „der neue Schulmeister“ „umb erbuwung des Schulhauses“ gebeten habe.

2. Die erste Schulordnung.

Die Ungunst der lokalen Verhältnisse war indessen nicht der einzige Übelstand, worunter die Schule zu leiden hatte. Eine noch grössere Schwierigkeit erwuchs dem geordneten Gange des Unterrichtes aus der Doppelstellung des Lehrers. Nicht nur war für so viele Schulkinder bloss ein einziger Lehrer vorhanden, sondern dieser wurde noch durch seine pfarramtlichen Verpflichtungen öfter, als es für die Schule zuträglich war, von der Besorgung des Unterrichtes abgehalten; denn seine Besoldung erlaubte ihm nicht, „einen zu underhalten, so etwan in seinem abwesen der Schul usswarte.“¹⁾ Häufig sind daher die Klagen über die Vernachlässigung der Schule. Schon im Jahre 1572 heisst es, „der Schulmeister sei liederlich und verhöre die knaben zur wuchen etwan nur zweimalen.“ Im Jahre 1595 klagte Pfarrer Ryter, „es seye beschwärlich, dass ein Schuolmeister auch müesse das Predigamt versehen. Denn wann in der Wochen hochzeit oder Leich Predigen, oder andere kirchen geschäft, wie oft beschicht, fürfallen, und der Schuolmeister denselben ausswarten müesse, bedörffe es sich, dass Er, Leütpriester M. Ryterus, hiezzwischen provisor in der Schuol sey.“ Da müsse er denn „zuhinston, die kinder bhören, fürschrÿben, federen schnyden und vorsingen.“ Damit „lige dem armen Leütpriester, der mit seiner grossen kilchöre gnug zeschaffen habe, ein grosse burde uff dem hals“, besonders wenn „der Schuolmeister nitt schryben könne, dess gsangs ungeüebet und verdrüssig sei, lieber drei predig thun wölle, weder einmal vorzesingen oder ein stund schul zehalten.“²⁾

¹⁾ Visitationsakten R. 1—4, unter 1594.

²⁾ Akten des Farnsb. Kap. unter 1595. Acta Eccles. II. 8. Ryters Schreiben vom 27. Aug. 1595,

Diese beständigen Klagen haben wohl die nächste Veranlassung zur Aufstellung einer Schulordnung gegeben. Sie ist datiert vom 12. April 1614 und hat sich als fliegendes Blatt im Archiv des Antistitiums vorgefunden. Sie ist wohl das Original einer, wahrscheinlich im Jahre 1622 zum ersten Mal gedruckten, aber nicht mehr vorhandenen Ordnung, von der in den Jahren 1631 und 1662 die Rede ist. ¹⁾ Als die älteste Schulordnung der Landschaft verdient sie wohl im Anhang besonders abgedruckt zu werden.

Indem wir darauf verweisen, bemerken wir über die Einrichtung der Schule folgendes: Sie war eine ein-klassige, ungeteilte Ganzjahrschule. Der Unterricht begann des Morgens um 7 Uhr und dauerte bis 9 Uhr. Die 18 wöchentlichen Stunden waren so verteilt, dass auf das Lesen 9, auf das Auswendiglernen von Gebeten, Katechismus und Psalmen 5, auf das Schreiben 3 und auf den Gesang eine Stunde kamen. Rechnen wurde nicht getrieben. Dagegen konnte für solche Kinder, deren Eltern es wünschten, Unterricht in den Anfangsgründen der lateinischen Sprache erteilt werden, ähnlich wie in den Elementarschulen der Stadt Basel, ohne dass dabei, wie Kettiger annimmt, an eine eigentliche „Lateinschule“ gedacht zu werden braucht. In der Gesangsstunde war dem Lehrer ein „Psalmensinger“ behilflich, dass „das Gesang gehörig geübt und die richtigen Melodeyen gelehret“ wurden. Als Lehrmittel beim

¹⁾ Acta Eccles. III. 17 vom 26. Februar 1631 (die statuta scholæ Liechstallensis werden dem neuerwählten Prediger v. Lausen vorgelesen, quibus se obtemperatum compromisit). Bei der Kirchenvisitation des Jahres 1662 sagt der Lehrer: „Wir haben unsere gedruckte Ordnung“, u. s. w. Acta Eccles. IV. 206. K/A. A. 17. N^o 4.

Unterrichte dienten: das Namenbüchlein oder die Fibel für die Anfänger, der Katechismus, das Psalmenbuch und die Bibel für die Fortgeschrittenen.

In einem besondern Paragraphen wird dem Lehrer bei der Anwendung von Strafen weise Mässigung empfohlen. Zu einer Zeit, wo in den Schulen allenthalben die Rute und der Stock als die unentbehrlichsten Disciplinarmittel angesehen und die Schulen „Zuchthäuser“ genannt werden, worin die Ordnung allein durch die Furcht vor Strafe aufrecht erhalten werden könne,¹⁾ berührt es uns doppelt wohlthuend, wenn unsre früheste Landschulordnung den Lehrer auffordert, den Zugang zu den Herzen der Kinder mehr durch Freundlichkeit und Milde, als durch „rüche und strenge“ zu gewinnen.

Neben der Handhabung guter Disciplin ist aber in einer Schule auch die Reinhaltung und Ordnung im Schullokal notwendig. Diese Seite seiner Thätigkeit wird dem Lehrer ebenfalls anbefohlen. Nicht nur soll er das Eindringen von Schweinen und Hühnern in die Schulstube verhindern, sondern er darf auch den dem Unterrichte der Jugend gewidmeten Raum nicht durch Veranstaltung von Zechgelagen entweihen und soll überhaupt „keine ergerliche, der Schull unzimliche arbeit darinnen verrichten.“

3. Die Besoldung des Lehrers.

Obschon der Lehrer zwei Ämter bekleidete, so reichte doch sein Einkommen kaum hin, um eine Familie zu ernähren.

Als Prediger von Lausen bezog er anfänglich anstatt Geld bloss eine Naturalcompetenz von jährlich vier

¹⁾ Siehe z. B. K./A. A. 23. N^o 129.

Saum Wein. Ungefähr ebensogross war der Ertrag eines Zehntens, den ein vermöglicher Landmann ums Jahr 1565 aus Mitleiden mit dem geringen Einkommen des Predigers gestiftet hatte.¹⁾ Etwas reichlicher war die Schulstelle dotiert. Im Jahre 1595 finden wir ein festes Einkommen von 14 Viernzeln Korn (1 Viernzel = 2 Sack) und 24 Pfund an Geld. Als Schulgeld hatte jeder Schüler während des Winters fronfastentlich 4, während des Sommers fronfastentlich (d. h. vierteljährlich) 2 Schillinge zu entrichten. Der Ertrag dieses Schulgeldes wird jährlich auf etwa 30 Pfund geschätzt.²⁾ Ausserdem machte auch das zur Erwärmung der Schulstube notwendige Brennholz einen Teil der Besoldung aus. Jeder Schüler hatte während des Winters täglich ein Scheit Holz mitzubringen; wer keines lieferte, der hatte „für alles“ fronfastentlich 6 Schillinge zu entrichten. Das Holz für seinen eigenen Bedarf musste der Lehrer kaufen. Ferner bezog er 50 Wellen Stroh. Endlich hatte er noch die Nutzniessung einer freien Wohnung im Schulhause, eines Krautgartens und einiger Grundstücke.

Wenn man die ganze Einnahme des Lehrers zusammenrechnet, so kommt eine sehr bescheidene Summe heraus. Von Anfang an ertönen denn auch wegen der kümmerlichen Besoldung die lautesten Klagen. Nichts als Hunger und Mangel, heisst es, habe der Schulmeister

¹⁾ Auszugsrödelin auss denen Kirchenrechnungen und Notabene Büeclin (der Deputaten) von A° 1538 — 1659 im Kirchenarchiv. Ferner giebt der mehrerwähnte Brief Pfarrer Ryters vom 27. August 1595 Auskunft über die Besoldungsverhältnisse.

²⁾ Kirchenarchiv D. 8, N° 40, Seite 1001 im Catalogus ministrorum Evangelij etc.

von seinen beiden Ämtern. ¹⁾ Kein Wunder, dass ein beständiger Lehrerwechsel stattfand, der für das Gedeihen und die ruhige Entwicklung der Schule nicht vorteilhaft war. In dem ersten Jahrhundert ihres Bestehens begegnen wir der Zahl von 25 Lehrern, von denen die meisten bloss ein, höchstens zwei Jahre auf ihrem Posten ausgeharrt haben. ²⁾

Da der Lehrer dem geistlichen Stande angehörte, so wurde es mit seiner Wahl gleichgehalten wie mit der anderer Geistlichen. Der Kirchenrat zu Basel machte einen Vorschlag und der Rat wählte, ohne dass die Bürgerschaft von Liestal zur Wahl ein Wort mitzureden hatte. Der Gewählte hatte das Versprechen abzulegen, dass er nach der Basler Konfession lehren und der Schulordnung gehorchen werde.

Nicht immer waren die Behörden glücklich in der Auswahl der Lehrer. Es war oft recht schwierig, einen Mann zu finden, der den bescheidenen Anforderungen entsprach, die man damals noch an einen Landschullehrer stellte. Es gab Lehrer, die der Jugend keineswegs als Muster vorleuchteten, sondern durch Unmässigkeit, Pflichtversäumnis oder Ungehorsam den Behörden viel zu schaffen machten. Mehrere mussten ihres Amtes entsetzt werden. Diese Zustände waren in Verbindung mit der Rücksicht auf das Doppelamt des Lehrers, der

¹⁾ Briefe des Magistrates v. Liestal an den Rat zu Basel vom 10. August 1543 und 24. Mai 1547. Staatsarchiv Baselland, L. 4. C. N^o 1 und 2. Kirchenarchiv A. 24. N^o 5 und 6. Acta Eccles. I. 251 ff.

²⁾ Laut den Verzeichnissen der Landpfarrer sind von 1526 bis 1767 die Prediger von Lausen durchschnittlich bloss fünf Jahre im Amte gewesen, während die durchschnittliche Amtsdauer anderer Landprediger in derselben Zeit mehr als das Doppelte und Dreifache beträgt.

bei der wachsenden Schülerzahl den Unterricht kaum mehr allein zu bewältigen imstande war, die nächste Veranlassung, dass am 5. Februar 1622 ein zweiter Lehrer, und zwar „ein Unstudierter“, ¹⁾ mit dem Titel eines Provisors angestellt und ihm der Unterricht der Anfänger übertragen wurde. ²⁾ Bei diesem Anlasse erfuhr die bisherige Schulordnung eine kleine Veränderung. Die Ungleichheit des Schulgeldes für die Winter- und für die Sommerschule wurde aufgehoben und ein einheitlicher Betrag (vierteljährlich von jedem Schulkinde 2 Batzen) eingeführt, worein sich die beiden Lehrer gleichmässig zu teilen hatten. Zugleich wurde zur grossen Freude der Liestaler Bürgerschaft das Mitbringen des Schulholzes durch die Kinder wenigstens in der Theorie aufgehoben. In der Praxis blieb die Übung aber noch längere Zeit bestehen. ³⁾ Aus einer im Jahre 1668 auf der Synode zu Sissach gefallenen Äusserung, worin von der „in anno 1622 ausgegangenen (also wohl der gedruckten) Ordnung der Schul zu Liestal“ die Rede ist, geht hervor, dass die Änderung mit der Anstellung des zweiten Lehrers zusammenfällt. ⁴⁾ Dem Provisor wurde der Sigristendienst übertragen; ausserdem erhielt er die 40 Gulden aus dem Luterburgischen Legat, „so lang es meinen Gn. HH. den Deputaten geliebet würdt.“ Im Jahre 1654 war seine Besoldung aus folgenden Bestandteilen zusammengesetzt: An Korn 10 Viernzel; an Geld 50 Pfund. Von jedem Kind fronfastentlich 1 β 8 ρ (1 Batzen). An Holz: 2 Klafter. Eine Behausung auf dem

¹⁾ Vaterländ. Biblioth. O. 34. S. 9.

²⁾ Acta Eccles. II. 346. 348.

³⁾ Siehe darüber auch Kapitelbuch Liestal unterm 30. Januar 1623. Kirchenarchiv D. 17. Seite 74.

⁴⁾ Kirchenarchiv A. 24. N^o 11.

Kirchhofe und die Nutzung einer Wiese. Als Sigrist hatte er die Uhren auf dem Kirchturm und auf dem obern Thor zu richten, was ihm eine jährliche Extravergütung von 7 & 10 β eintrug. ¹⁾

B. Die Entstehung der übrigen Deputatenschulen. ²⁾

Über die Entstehung der Deputatenschulen berichtet Ochs ³⁾ in Kürze folgendes: „Man habe den Entschluss gefasst, sechs obrigkeitliche oder sogenannte Deputatenschulen (mit Inbegriff derer von Liestal sind es aber sieben) nach und nach für die ganze Landschaft zu errichten, nämlich: eine zu Liestal für das Amt dieses Namens; eine zu Sissach für das Amt Farnsburg; eine zu Buckten für das Amt Homburg; eine zu Waldenburg für das Waldenburger Thal; eine zu Bubendorf für das Bubendorfer Thal und das Amt Ramstein; eine zu Muttenz für das Amt Mönchenstein, und eine zu Riehen für Riehen und Bettingen.“

Nur von zweien, Sissach und Buckten, nennt Ochs das Jahr der Einrichtung (1624), spricht aber die richtige Vermutung aus, dass es sich dabei nicht sowohl um etwas Neues, als um die „Erneuerung einer bereits bestehenden Stiftung“ gehandelt habe. Wenn wir dem historischen Verlaufe der Einrichtung der Deputatenschulen folgen, so ergibt es sich, dass dazu nicht sowohl ein „Entschluss“ der Obrigkeit nötig gewesen ist, als die nachträgliche obrigkeitliche Sanktion des

¹⁾ Kirchenarchiv D. 8. N^o 40. Seite 1002.

²⁾ Ausser dem, was sich in den Actis Eccles. über diese Schulen findet, siehe über die zu Sissach, Buckten und Bubendorf besonders K./A. D. 8. N^o 5. Seite 145—148.

³⁾ Band 6, Seite 433.

Vorgehens einzelner Prediger, die in ihren Gemeinden Schulen einrichteten und nachher, gewöhnlich bei der Ablegung der Kirchenrechnung, das Deputatenamt um einen Beitrag an die Besoldung oder um die gänzliche Übernahme derselben ersuchten. Die Deputaten verfahren hiebei verschieden. Zuerst willfahrten sie; als später, am Ende des 16. und am Anfang des 17. Jahrhunderts, die Gesuche sich mehrten, verhielten sie sich, wie aus einzelnen Kirchenrechnungen ersichtlich ist, geradezu ablehnend. Im Jahre 1604 erhielt der Pfarrer von Sissach die Weisung, „dem Schulmeister ohne erlaubtnuss meiner Herren nützit mehr zuverehren.“ Als der Pfarrer von Rümlingen im Jahre 1609 um einen Beitrag an die Besoldung des Lehrers bat, gewährte man diesem zwar „umb Gottes willen“, also gleichsam als ein Almosen, eine kleine Beisteuer an Getreide aus dem Kirchenvermögen von Rümlingen und Läuelfingen, aber mit dem ausdrücklichen Zusatze „semel pro semper“, ein für allemal; der Pfarrer solle den Lehrer entweder „abschaffen“, oder, „ohne der Gottesheüseren entgeltluss erhalten.“ Erst nach und nach ist eine grössere Willfährigkeit der staatlichen Behörden eingetreten.

Bei der Aufzählung der Deputatenschulen halten wir die Reihenfolge ihrer Entstehung ein.

1. Nächst Liestal ist das Dorf Riehen die erste Landgemeinde, die nachweisbar eine Schule besessen und dieselbe höchst wahrscheinlich dem Pfarrer Ambrosius Kettenacker (1528—1541) zu verdanken hat. Nicht nur wird schon im Jahre 1538 der Name eines Lehrers genannt, sondern es finden sich in einer Reihe von Kirchenrechnungen aus den Jahren 1532—1600 Angaben, dass dem dortigen Lehrer „uss verwilligung unserer Gn. HH. Deputaten“, oder „uss erlaubnuss unsers Gn. Herren Obervogts“, oder „uff befelch miner Gn.

Herren“ Beiträge an die Besoldung oder an den Hauszins verabfolgt worden sind. ¹⁾ Aus diesen Eintragungen geht unzweifelhaft hervor, dass die Schule zu Riehen schon sehr frühe eine von der Obrigkeit unterstützte, mit andern Worten eine Deputatenschule, gewesen ist. ²⁾

In den Kirchenrechnungen des 16. Jahrhunderts, die namentlich aus der Gemeinde Riehen beinahe lückenlos erhalten sind, kommen die an die dortigen Lehrer geleisteten Beiträge nicht regelmässig, sondern lückenhaft und ziemlich sporadisch vor. Das ist ohne Zweifel ein Beweis dafür, dass die Schule anfänglich noch keinen fest angestellten Lehrer besessen habe. Diese Annahme findet durch die Mitteilung ihre Bestätigung, dass am 27. October 1595 eine Abordnung der „Riechamer und Betticker“ vor dem Rate zu Basel erschienen sei mit der Bitte, „Inen steur zethun, domit sie umb der Jugendt willen eine schul anrichten möchten.“ ³⁾ Der Rat entsprach und gewährte dem wahrscheinlich bereits im Amte stehenden Lehrer aus dem Kirchenzehnten eine Kompetenz an Frucht und Wein, lud auch die Deputaten ein, „aus dem corpus der Kirchen“ eine Barbesol-

¹⁾ Z. B. 1544: „dem Schulmeister für husszins III ℥.“ 1561, 1562 und 1563: „dem Schulmeister verehrt II ℥ 10 β.“ 1562 ausserdem: „dem Schulmeister für 1 Vrzl. Korn III ℥.“ 1579: „dem alten Schulmeister XV β.“ 1586: „dem Schulmeister umb ein Viertel Korn geben VI ℥ X β. Item dem neuen Schulmeister X β VI 9.“ u. s. w.

²⁾ G. Linder, Gesch. der Kirchengemeinde Riehen-Bettingen, S. 65. Worauf sich Bruckners Angabe stützt (Merkwürdigkeiten der Landsch. Basel, S. 764), „die Schule Riehen sei A^o 1584 nach gehaltenem Synodo errichtet worden“, habe ich nirgends auffinden können.

³⁾ Ratsprotokoll Band 5, Seite 36.

zung hinzuzufügen. So bekam die Schule eine gesicherte Existenz und der Lehrer ein festes Einkommen von 15 Pfund an Geld, 4 Viernzel Korn und 4 Saum Wein. Hiezu kam das Schulgeld, das wahrscheinlich von Anfang an das später in den meisten Deputatenschulen übliche, fronfastentlich 5 Schillinge vom Schüler, gewesen ist. Zur Aufbesserung wurde dem Lehrer Kaspar Giger im Jahre 1601 der Sigristendienst und die damit verbundene Besoldung übertragen. Als aber der Pfarrer bei der Kirchenvisitation desselben Jahres auf die Wünschbarkeit hinwies, dem Lehrer „eine beständige Schul-behausung zu erwerben, damit die Jugendt mit desto mehrerem nutz des bettens, lesens, schreibens, gsangs und catechismi underrichtet werden könne“, mochte der Rat finden, er habe für die Einrichtung der Schule bereits genug geleistet. Im Ratsprotokoll findet sich die etwas barsch klingende Eintragung: „Mögen die Pauren Ime umb ein huss lügen.“¹⁾

2. Um dieselbe Zeit erhielt die Gemeinde Muttenz eine Schule. Der Kirchenrat ergriff die Gelegenheit, um einen jener reformierten Prediger, die durch die gewaltsam durchgeführte Gegenreformation in den Vogteien Zwingen, Pfeffingen und Birseck um Amt und Brot gekommen waren, durch die Übertragung eines kleinen Amtes für die erlittene Verfolgung einigermaßen zu entschädigen. In Folge dessen wurde der ehemalige Pfarrer von Therwil, Peter Stöcklin, im Jahre 1589 Lehrer zu Muttenz.²⁾ Nach seiner im Jahre 1595 erfolgten Berufung als Prediger nach Arisdorf erteilte der Rat seinem Nachfolger im Jahre 1598 die Bestätigung

¹⁾ Ratsprot. Bd. 8, S. 64. Fürs übrige siehe Ratsprot. Band 7, S. 17. Kirchenarch. A. 17. N^o 2. a. Acta Eccles. II. 60—63.

²⁾ Synodalakten A. 24. N^o 5. Acta Eccles. I. 26, 93, 94, 163.

und erkannte ihm dieselbe Besoldung zu wie dem zu Riehen. ¹⁾ Also wurde die Schule zu Muttenz eine obrigkeitliche Deputatenschule. Der Lehrer bezog ausser seinem festen Einkommen das Schulgeld: von einem Schüler, der buchstabieren und lesen lernte, 4, von einem solchen aber, der sich im Schreiben übte, 6 Rappen wöchentlich. Von einem besondern Schulhause ist noch nicht die Rede. ²⁾

3. In den von der Stadt entfernter gelegenen Landesteilen machte sich der Wunsch nach einem regelmässigen Schulunterrichte gleichfalls bemerklich. Im Winter 1589/90 wurde zu Waldenburg durch den Pfarrer eine Schule eingerichtet, woran der Kirchenrat in seiner Freude die wohl etwas zu weit gehende Hoffnung knüpfte, „dass aus der Solothurner gebieth gewisslich junge knaben sie besuchen und unsern Catechismus und Religion lernen könnnten.“ ³⁾ Die Schule war für das Amt Waldenburg und zunächst für die das Kirchspiel St. Peter bildenden Ortschaften Waldenburg, Ober- und Niederdorf, Titterten, Liedertswil und Lampenberg bestimmt. ⁴⁾

¹⁾ Ratsprotokoll Bd. 6, S. 44.

²⁾ Kirchenarchiv A. 17. N^o 4. Acta Eccles. IV. 270. Siehe auch: Vaterländ. Bibl. O. 62. 2. N^o 14, 16 und 17, enthaltend 3 die Schule Muttenz betreffende Schreiben aus den Jahren 1595 und 1598.

³⁾ Acta Eccles. I. 113. 115.

⁴⁾ „6 coetus sunt, qui suos liberos eo mitterent.“ Acta Eccles. III. 412. Siehe auch Schreiben des Antistes E. Merian an E. Löbl. Haushaltung vom 16. Febr. 1792 im Archive des Antistitiums. Über Lampenberg, das später zur Pfarrei Bennwil kam, siehe Bruckner S. 1571, woraus hervorgeht, dass die Lampenberger noch im 18. Jahrhundert „mehrerer Komlichkeit wegen meistens zu Oberdorf zur Kirche giengen.“

Während die Lehrstellen zu Riehen und Muttenz von Anfang an mit einem, wenn auch geringen, festen Einkommen ausgestattet waren, fand zu Waldenburg nicht dasselbe statt. Der erste Lehrer, Oswald Müller, mit dem man anfangs gar wohl zufrieden gewesen war, sah sich wegen seiner geringen Besoldung genötigt, sich nach einem Nebenverdienste umzusehen. Zu männlichem Verdrusse „gebrauchte er sich dess würtens und Tabernenweinschenckhens und dergleichen händlen“ und vernachlässigte darob sein Amt. ¹⁾

Da die Schule nicht recht gedeihen wollte, trat ein gemeinnütziger Privatmann, ein thätiger Förderer des Schulwesens, ins Mittel. Ratsherr Heinrich Luterburg oder Luttenburger, der seine schulfreundliche Gesinnung schon zu Gunsten des städtischen Gymnasiums durch eine sehr ansehnliche Vergabung an den Tag gelegt hatte, stiftete im Jahre 1602 ein Kapital von 800 Gulden, dessen Zinsen zur Aufbesserung der Besoldung eines Landschullehrers dienen sollten. Der Genuss der Stiftung wurde dem Lehrer zu Waldenburg zugewendet und dadurch seine ökonomische Stellung gesichert. Im Jahre 1611 wandte aber der Kirchenrat die 40 Gulden, die das Luterburgische Legat abwarf, dem Lehrer zu Liestal zu, wodurch die Schule zu Waldenburg von neuem in grosse Bedrängnis geriet. Noch im Jahre 1642 wird der Wegfall des Luterburgischen Legates zwar bedauert, aber bemerkt, Meine Herren (die Deputaten) seien nicht gewillt, etwas an die Schulhaltung zu geben „in Betrachtung, das Deputaten Ampt sei sonsten beschwärt.“ ²⁾ Die Schule befand sich des-

¹⁾ Visitationsacta R. 1—4, K/A. unter 1593. Ratsprotokoll vom 22. October 1593, Bd. 4, S. 53.

²⁾ Notabene Rödel von 1579—1653, sub 1642, im K/A.

halb länger als andere Deputatenschulen in einem sehr provisorischen Zustande. Vom Jahre 1635 an scheint sie etliche Jahre lang keinen Lehrer besessen zu haben. Seit 1640 oder 41 amtete wieder ein solcher, lange Zeit nur provisorisch, bis ihm endlich nach langem Harren und vergeblichem Flehen im Jahre 1656 durch Übertragung des Sigristendienstes und durch Verlegung der Schule nach Oberdorf eine gesichere Stellung verschafft ward. ¹⁾

4. Aus einzelnen Mitteilungen in den Jahren 1589, 1601 und 1604 geht das Vorhandensein einer Schule zu Sissach hervor; aber erst im Jahre 1624 erteilte der Rat auf „drungenliches“ Anhalten der ganzen Pfarrgemeinde den Deputaten den Auftrag, „einen schullmeister nacher Sissach zuordnen.“ ²⁾ Mitte Februars melden die Akten des Kirchenrates die Wahl Peter Zweybrückers, eines rechtschaffenen Mannes, der zwar ein einfacher Handwerker (ein „Wullwäber“) war, aber neben einer saubern Handschrift einige Kenntniss im Rechnen besass. Die Schule war anfänglich zur Miete. Im Jahre 1627 oder 1628 wurde ein eigenes Schulhaus erworben. ³⁾ Über das Schullokal erfahren wir, dass bis zum Jahre 1724 die Schule in der untern Stube des Schulhauses gehalten worden sei. Diese sei aber so klein gewesen, dass man nicht begreifen konnte, wo damals die gesamte

¹⁾ Acta Eccles. II. 204. III. 385. 412. Ratsprot. Bd. 13, S. 52.

²⁾ 1624, Januar 16. Efflagitantibus Sissacensibus, ut in tam magno vico schola ordinaria institueretur. Acta Eccles. II. 357.

³⁾ Notabene Rödel v. 1579—1653. K/A. unter 1627. Visitationenakten K/A. R. 1—4, unter 1637. Acta Eccles. II. 359. Notabene Rödel v. 1579—1653 unter 1604. Ratsprot. v. 7. Febr. 1624, Bd. 19, S. 110. Staatsarchiv Baselland, L. 11/88. No 1. Kirchenarchiv Basel D. 8. N^o 5.

Schuljugend darin habe Platz finden können, „wann man sie auch wie Holz aufeinander gebeugt hätte.“¹⁾

Die Errichtung der Sissacher Schule stiess trotzdem, dass zur damaligen Zeit die Staatsfinanzen durch die wegen der Kriegsbegebenheiten notwendig gewordenen Verteidigungsmassregeln der Stadt stark in Anspruch genommen wurden, auf keine Schwierigkeiten, weil die Besoldungsfrage ohne Beihilfe aus Staatsmitteln gelöst werden konnte. Pfarrer Nikolaus Agricola von Sissach hatte sich nämlich das höchste Missfallen der Obrigkeit zugezogen, weil er im Herbst des Jahres 1623 dem gemessenen Befehle zuwider Lebensmittel ausgeführt, seinen Kompetenzwein zu Luzern auf dem Markte selber feilgeboten und dadurch das Ansehen seines geistlichen Standes in den Augen der Andersgläubigen tief herabgesetzt hatte. Deshalb wurde er nicht allein seines Amtes entsetzt, sondern der Rat ergriff auch den Vorfall, um dem neugewählten Deputatenschulmeister aus dem Einkommen des Predigers eine Besoldung von 15 Vrzl. Korn, 3 Vrzl. Haber und 4 Saum Wein anzuweisen. Im Übrigen gab man sich der Hoffnung hin, dass das Schulgeld von vierteljährlich 5 Schillingen von jedem Kinde des aus den 6 Dörfern Sissach, Itingen, Zunzgen, Böckten, Thürnen und Diepflingen bestehenden Schulkreises hinreichen werde, um dem Lehrer ein anständiges Auskommen zu verschaffen.²⁾ Wir erfahren nebenbei, dass beim Aufzug des neuen Pfarrers und des Lehrers eine Wirtsrechnung von 71 Pfund auflief, deren Bereinigung noch Jahre lang Anlass zu Erörterungen gab.³⁾

¹⁾ Bericht von Pfarrer J. J. Huber vom 4. April 1798 im Staatsarchiv Baselland.

²⁾ Acta Eccles. II. 357. 359. K/A. D. 8. N^o 15, S. 145. Staatsarchiv Baselland L. 11/88. N^o 1.

³⁾ Notabene Rödel, 1579—1653, sub 1624.

5. Nachdem das Amt Homburg schon längere Zeit (seit 1583) eine eigene Schule besessen hatte, fand am letzten Tage des Jahres 1624 die Errichtung einer ständigen Schule für dasselbe durch die obrigkeitliche Bestätigung des von den Deputaten zur Wahl vorgeschlagenen Lehrers Bernhard Wüest, bisher Schulmeister zu Bretzwyl, ihren Abschluss. Die Schule befand sich im Dorfe Buckten, dem Sitze des Amtsgerichtes. Der Lehrer erhielt ausser dem gewöhnlichen Schulgelde als Besoldung den Zehntelszehnten an Korn aus den Dörfern Läuelfingen und Wisen. Ein Schulhaus wurde im Dorfe „an der Adelgassen, so dem Schloss Homburg zugeht“, um 350 Pfund erkauft. Zum Schulkreise Buckten gehörten die Dörfer Läuelfingen, Buckten, Rümlingen, Witinsburg, Känerkinden und Häfelfingen.¹⁾

6. Die letzte Deputatenschule wurde im Jahre 1626 zu Bubendorf, dem Hauptorte eines ausgedehnten Kirchsprengels mit den Nebendörfern Ziefen, Ramlinzburg, Lupsingen und Arboltswyl, eingerichtet. Der Lehrer erhielt als Einkommen an Korn und Wein den zehnten Teil vom grossen Pfrundzehnten, ausserdem noch 4 Vrzl. Korn, 1 Vrzl. Haber und ein Klafter Holz. „Das übrige (Holz) tragen die Lehrkinder, und so er (der Lehrer) hiemit nit gnug hätte, soll er in seim Costen machen lassen.“ Die Bitte um die Erwerbung eines eigenen Schulhauses wurde anfänglich „bey dieser beschwehlichen Zeit“ abgelehnt. Erst im Jahre 1630 ist von der Miete eines Lokales die Rede.²⁾ Der Lehrer erhielt „fürn Hausszins“ 10 Pfund. Dazu kam das Schulgeld,

¹⁾ Visitationsacta R. 1—4. Acta Eccles. II. 268 ff. 360. 361. Kirchenarchiv D. 8, N^o 5. S. 146. N^o 40. Seite 1042. Akten des Waldenb. und Homb. Kapitels, S. 82.

²⁾ Notabene Rödel von 1579 — 1653, K/A. unter 1629 und 1630.

bei dessen Entrichtung, abweichend von der sonstigen Übung, zwischen einheimischen und fremden Schülern ein Unterschied gemacht wurde; jene hatten vierteljährlich 5 Schillinge, diese wöchentlich einen Batzen zu zahlen. Der erste Lehrer Johann Georg Hulsius war ein Student aus Westfalen. ¹⁾

Ausser den eigentlichen Deputatenschulen sind noch einige andere zu nennen, die mit obrigkeitlicher Unterstützung ins Leben traten und sogar hin und wieder den Namen von Deputatenschulen erhielten. Es waren dies die Schulen zu Benken, Mönchenstein und Arisdorf.

a. Das durch bischöfliches Gebiet vom Amte Mönchenstein getrennte Dorf Benken hatte sich wegen seiner isolierten Lage von jeher der besondern Fürsorge der Obrigkeit zu erfreuen. Als sich die Gemeinde im Jahre 1627 um die Einrichtung einer Schule verwendete, fand sie geneigtes Gehör, indem die Deputaten nicht allein dem Lehrer eine Besoldung anwiesen, sondern auch zur Erwerbung eines Schulhauses Hand boten. Laut einer Angabe aus dem Jahre 1655 bestand das Einkommen des Lehrers aus 11 Vrzl. Korn. Dazu kam das Schulgeld, vom Kinde wöchentlich 1 Schilling. „Item Sommer und Winter wuchentlich von jedem Kind 3 Scheiter Holz.“ Dazu „hat er ein Hauss und garten vom Deputatenamt.“ Die Deputaten setzten den Lehrer. Im Berichte vom 1. Nov. 1694 wird Benken eine Deputatenschule genannt. ²⁾

¹⁾ Kirchenarchiv D. 8. N^o 5. S. 147. Akten des Waldenb. und Homb. Kapitels, S. 84. Acta Eccles. III. 473. K./A. A. 8. N^o 271. Staatsarchiv Baselland V. 13.

²⁾ Ratsprot. Band 21, Seite 32; Band 22, Seite 50. Notabene Buechlin des Deputaten Amtes unter 1638, 1655, 1659. Kirchenarchiv D. 8. N^o 5, Seite 148. K./A. A. 4. N^o 6.

b. Mönchenstein besass schon im Jahre 1609 eine Schule. Vom damaligen Lehrer wird im Ratsprotokoll ¹⁾ als ein etwas sonderbares Begehren angemerkt, dass er sich anheischig gemacht habe, ohne feste Besoldung Schule zu halten, wenn ihm das alleinige Recht, den Zuchtstier halten zu dürfen, gewährt werde. Erst im Jahre 1659 hatte es aber die Gemeinde der kräftigen Fürsprache des Obervogtes Daniel Burckhardt zu verdanken, dass sie eine ständige Schule erhielt. Die Besoldung des Lehrers wurde vom Rate mit 14 Vrzl. Korn und 15 Pfund Geld der zu Riehen und zu Muttenz beinahe gleich gestellt. Aus dem fiscus legatorum legte der Kirchenrat jährlich noch 3 Thaler darauf. ²⁾

c. Von der Schule zu Arisdorf wird im folgenden Zeitraume die Rede sein.

Bei der Verteilung der obrigkeitlichen Schulen wurde lediglich darauf gesehen, dass jedes Amt seine eigene Schule erhalte, wobei zum Teil sehr ausgedehnte Schulbezirke geschaffen wurden, wie für Sissach, Buckten, Waldenburg und Bubendorf. Die grosse Entfernung und der für die meisten Kinder weite und beschwerliche Schulweg übten von Anfang an auf den Schulbesuch den nachteiligsten Einfluss aus. Aus sämtlichen sechs zum Kirchspiel Waldenburg gehörenden Ortschaften kamen beispielsweise im Jahre 1601 nur „biss uff 30 Kinder im Winter, im Sommer gar keins in die Schule.“ ³⁾ Die Einrichtung der einzelnen Schulen war nicht ein-

¹⁾ Unterm 15. März 1609. Band 11, Seite 217.

²⁾ Staatsarchiv Baselland FF. 34. Notabene Buechlin unterm 9. Juni 1659. Acta Eccles. IV. 473. In der Kirchenordnung von 1725 wird unter den Schulen, deren Lehrer von den Deputaten besoldet werden, auch der von Mönchenstein aufgeführt.

³⁾ Acta Eccles. II. 48. Akten des Waldenb. und Homb. Kap. vom 28. Febr. 1605 im Archiv d. Antist.

heitlich, sondern von Ort zu Ort verschieden. Eine nicht geringe Schwierigkeit verursachte ferner die Auswahl der Lehrer. Man hatte Mühe, Leute ausfindig zu machen, die im Besitze der zur Führung einer Schule nötigen Eigenschaften und geneigt waren, um geringen Lohn die Stelle eines Dorfschullehrers zu übernehmen. Ein charakteristisches Beispiel von der Amtsführung eines damaligen Lehrers giebt die Klageschrift der Gemeinde Riehen wider ihren Schulmeister vom 27. Sept. 1644, also lautend: ¹⁾)

„Ein Ehrsame Gemein zu Riehen und Bettigen, und in ihrem Namen Undervogt, Weibel und Geschworene sampt den Bannbrüdern, neben dem Predicanten, klagen wider den Schulmeister und Sigrüst daselbsten:

1. Betreffend das Schulmeister ampt.

Das die Jugendt, deren bey 120. die Schul besuchen, vielfältig versaumet werde: da er die grössere Zeitt seines beywesens mitt seinem Handwerck zubringt, oder viel mahlen abwesend ist: dass oft ein Kind in 2. oder 3. tagen nur einmahl behört, ihnen liederlich und selten fürgeschrieben wird: auch Sommerszeit die Kinder gar von der Schul abweist, und überreden will, Man soll im Sommer nicht Schul halten. Und obschon die Schul durch den Predicanten besucht wird, doch eintweders auf ihn gelaustert und die arbeit einsmahls weggeworfen, oder das abwesen mitt liederlichen faulen entschuldigungen verantwortet wird, oft gar mit pochen und spätzlen.

Das auch das Christliche Lobgesang in der Kirchen gar schlechtlich geführet wird: da gar wenig Psalmen und auch dieselben nicht recht gesungen werden, dessen

¹⁾ Staatsarchiv JJ. 15. Bei Linder, Gesch. d. Kirchgem. Riehen-Bettingen, S. 87, aber ganz verstümmelt und unverständlich.

sich vor so vielen fürnehmen Leüthen auss der Statt und anderstwoher, so unsere Gemein oft besuchen, zu beschemen.

Demnach betreffend das Sigristenampt:

Das er in der Kirchen schlechtlich aufwartet, alle unordnung lasst fürgehen, und nichts abschafft, er werde dan von der Cantzel öffentlich darzu ermahnt und angetrieben. Auch oft in die Sambstags Bettstunden trunckens weins kommet: und ob [es] schon von uns allen an ihm vermerckt wird, doch nicht der sein will und noch darzu pochet und polderet.

Das auch das Geleütt gar unordentlich geschicht, und mitt grosser beschwerd deren von Bettigen, so über feld herkommen, gar zu lang verzogen wird: Auch die Glocken so unordenlich gelitten werden, dass man bald nicht weist, ob es zu Kirchen gelitten oder gestürmt seye.

Drittens, wo etwas zuschreiben ist im gericht oder ausserhalb demselben, so ists oftmahl so wunderlich, dass niemand darauss kommen kan, oder dadurch die Leüth aneinander gebracht werden, weil es sich nicht befindt wie angeben: welches doch mitt ungestüme und unwillen von ihm geschicht, neben dem dass er ihm seine schreiben gar zu theür zahlen lässt.

Vierdtens, was sein übrigen Wandel betreffen thutt: Gibt es der Zanckhändlen so viel, dass fast nicht zuverzehlen, und viel Leüth sich seiner müssigen müssen, damit sie nicht in gezänck gerahten.

So sind auch die seinigen etwan sehr beschwerlich in Matten, Feld und Holz.

Welches alles, ob ers schon mit scheinbarem geschwätz oder mitt Crocodilthränen understehet zu beantworten und abzuwenden, getrauwen wir mitt wahrheitsgrund auf ihn zu bringen und zuerweisen, und in stäti-

ger, gewöhnlicher falschheit und unwahrheit zu überzeugen. Hoffen auch Unterthänigst, Es werden Unsere Gnädige Herren und Obere solches Vätterlich zu gemütt führen, und uns solcher burde dermahlen eins Gnädigst entladen.“

Dieses Begehren fand aber erst sechs Jahre später seine Erledigung. Die Deputaten fanden am 28. September 1650 für gut, „es sei der gantzen gemeind billich grössere Rechnung als dises einzigen unruhigen ärgerlichen Mannes zutragen, desswegen die lang verschobene enderung vorgenommen, er, Schulmeister, dess diensts erlassen und an sein stell ein andre taugliche, fridfertige und bescheidene Person geordnet werden sollte“, was denn auch geschah.

C. Die Entstehung anderer Schulen.

Die Deputaten beteiligten sich ausser der Unterhaltung der nach ihnen benannten obrigkeitlichen Schulen auch an solchen, die durch Geistliche und Gemeinden von sich aus waren eingerichtet worden. Gewöhnlich leisteten sie an die Besoldung des Lehrers einen Beitrag, sei es für einmal, oder für längere Zeit, je nach dem Stande des Kirchenvermögens. Aus den zahlreichen Gesuchen, die jeweilen bei der Ablage der Kirchenrechnungen für solche Unterstützungen gestellt zu werden pflegten, können wir ersehen, dass es neben den Deputatenschulen eine ganze Anzahl von Schulen gegeben hat, die teils am Ende des 16., teils im 17. Jahrhundert entstanden sind. Es werden ausser den bereits angeführten Schulen solche genannt zu: Gelterkinden (1583), Buus (1607 f.), Arisdorf (1615), Frenkendorf (1619), Pratteln (1619), Oltingen (1621 ff.), Bretzwyl (vor 1624), Wintersingen (1629), Anwyl (1633),

Kilchberg (1635 ff.), Diegten (1637), Rotenfluh (1637), Ormalingen (1637, 1640).¹⁾ Unter ihnen verdient die älteste, Gelterkinden, einer kurzen Erwähnung. Schon im Jahre 1583 besass die Gemeinde einen Lehrer, der sich des Kirchengesanges so kräftig annahm, dass ihm der Prediger „umb Gsangs verführung willen“ ein Legat von 5 Gulden vermachte. Einige Jahre später kommt ein Würtemberger, „Georg Rüeber aus Studtgarten“, als Lehrer vor, an dessen Besoldung der Rat einen kleinen Beitrag leistete.²⁾ Aus den Notizen zu den Kirchenrechnungen von 1579—1653 ist ersichtlich, dass die Deputaten Jahr um Jahr eine kleine Beisteuer an die Besoldung des Lehrers leisteten. Darum deutet auch die aus Anlass der Kirchenvisitation von 1637 durch den Antistes ausgesprochene Drohung, „man wurde ein anders mit dem Schulmeister vornemen, wenn er seinen Unfleiss nicht verbessere“, darauf hin, dass der Staat zur Anstellung des Lehrers ein Wort mitzusprechen hatte.

Mit dem aktenmässig beglaubigten Bestehen so vieler Landschulen fällt eine von Ochs³⁾ geäusserte Vermutung dahin. Unser Geschichtsschreiber spricht nämlich seine Verwunderung darüber aus, dass die ganze schulfähige Jugend der Landschaft auf die wenigen Deputatenschulen

¹⁾ Meistens aus den Notabene Rödeln v. 1579—1653, aber auch aus einzelnen Synodalakten, namentlich K/A. R. 1—4 unter den betreffenden Jahreszahlen.

²⁾ Ausszugs Rödels der Kirchenrechnungen von 1538 bis 1659 unter 1583. Akten des Farnsb. Kapitels unter 1592. Ratsprot. vom 20. October 1593, Band 4, Seite 53. Woher die Angabe über den im Jahre 1594 als Lehrer genannten Virgilius Schlam stammt (siehe Heimatkunde von Gelterkinden von J. J. Schaub und J. J. Keiser, Liestal 1864, Seite 69), habe ich nicht in Erfahrung bringen können.

³⁾ Gesch. d. Stadt u. Landsch. B. 6, 434, Anmerk. 1.

habe eingeschränkt werden können und meint, „die Schulmeister hätten sich im Sommer in die andern Dörfern begeben und den Kindern vermöglicher Eltern Unterricht im Lesen und Schreiben erteilt. Denn das Übrige sei Religionsunterricht und Sache des Pfarrers und des Sigristen des Kirchsprengels gewesen, die ihnen das Vater Unser und die zehn Gebote und den kleinen Katechismus so lange vorgesprochen hätten, bis sie solche auswendig wussten.“ Das ist also zu berichtigen. Soviel ist aber sicher, dass die Unterstützung aller der genannten Schulen durch das Deputatenamt eine äusserst dürftige war und eher einem Almosen als einem mit Freudigkeit geleisteten Beitrage gleichsah. Ein wenig Korn (1–2 Vrzl. = 2 oder 4 Säcke) war im günstigsten Falle alles, was gegeben wurde. Bei diesem zurückhaltenden Verfahren der Regierung bekamen auch die Gemeinden keinen Mut, ein Mehreres zu thun, und so wurde denn die ökonomische Lage der Lehrer von Anfang an eine gedrückte und sorgenvolle.

Auf der Landschaft Basel wie anderswo, namentlich in Deutschland, trugen die Dorfschulen dasselbe gemeinsame Gepräge: Ein dürftiger, zur verlangten Arbeit in keinem Verhältnisse stehender Lohn für den Lehrer; ein ungenügender Raum, worin die Schulkinder zusammengepfercht waren; eine Winterschule von kurzer Dauer, da die Kinder während der übrigen Zeit bei den Feldgeschäften und beim Viehhüten für unentbehrlich gehalten wurden oder im Müssiggang herumliefen; keine feste Ordnung in der Schule; ein regelloses Kommen und Sitzen der Schüler; ein einförmiger, ermüdender Einzelunterricht ohne Abtheilung der Schüler nach dem Alter und den Fortschritten, indem sämtliche Schulkinder während der Schulzeit in demselben Lokale beisammen waren, und jedes einzelne der Reihe nach zum Buch-

stabieren, Lesen oder Aufsagen aufgerufen wurde; endlich die häufige Anwendung von Rute und Stock als einziges Disciplinarmittel, — das war bei uns, wie in Deutschland, die damalige Einrichtung einer Dorfschule.¹⁾ Aber auch in unsern Schulen hat die stille, bescheidene und unscheinbare Thätigkeit manches Lehrers, den das Herz zur Jugend zog, allmählich das Zutrauen der Kinder und den Beifall der Eltern gewonnen. Diese gewöhnten sich an das Bestehen der Schule als einer notwendigen und unentbehrlichen Einrichtung und lernten die Vorteile einer solchen immer besser schätzen. So gewann die Schule Boden und schlug Wurzeln im Volke.

Mag freilich das deutsche Volksschulwesen sich frühzeitiger entwickelt haben als das unsrige; mag ihm im Laufe des 16. und beim Beginne des 17. Jahrhunderts durch die liebevolle Fürsorge einsichtiger Fürsten und thatkräftiger Lenker städtischer Gemeinwesen ein rascherer Aufschwung beschieden gewesen sein zu einer Zeit, wo bei uns erst schwache Anfänge und unbedeutende Ansätze zu schönerer Entfaltung zu erblicken waren, so hatten wir in der Schweiz doch das nicht hoch genug anzuschlagende Glück, dass wir vor der Not und dem grenzenlosen Jammer und Elende gnädig bewahrt geblieben sind, das die Geißel des dreissigjährigen Krieges über ganz Deutschland gebracht hat. Während hier unter seinen Greueln die Kirche und die Schule in ganz besonderm Grade zu leiden hatten, durfte bei uns die Volksschule unter den Segnungen des Friedens ungehindert Wurzel schlagen, wachsen und fröhlich gedeihen.

¹⁾ Vgl. Fischer, Gesch. des deutschen Volksschullehrerstandes, I. S. 95—99.
